



Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel
Landrätin/Landräte der Kreise und
Oberbürgermeister/Bürgermeister
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: ---
Ihre Nachricht vom: ---
Mein Zeichen: II 432-212-29.27.1.3
Meine Nachricht vom: ---
Michael Bestmann
Michael.Bestmann@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3298
Telefax: 0431 988-3299
PC-Fax: 0431 988-612-3298

19.04.2012

Ausländerrecht

Zustellung von Rückführungsbescheiden des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach der EG-Asylzuständigkeitsverordnung

Mit Erlass des Schleswig-Holsteinischen Innenministeriums vom 18. Dezember 2002 (Az. IV 605-212-29.233.32-1 / 212-29.233.40-4) sind sie die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden erstmals angehalten worden, Überstellungsentscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach dem zu diesem Zeitpunkt noch geltenden Dubliner Übereinkommen erst im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Überstellung an die Betroffenen auszuhändigen. Mit dieser bundesweit vereinbarten Regelung sollte vermieden werden, dass vorbereitete Überstellungen nach dem Dubliner Übereinkommen am Untertauchen der Betroffenen scheitern.

Mit Erlass vom 28. August 2003 (Az. IV 605-212-29.233.40-4) ist die Anwendung dieser Regelung auch auf die am 1. September 2003 in Kraft getretene EG-Asylzuständigkeitsverordnung (sog. Dublin II-VO) übertragen worden.

Vorstehende Regelungen wurden insbesondere vor dem Hintergrund des § 34a Abs. 2 AsylVfG getroffen. Danach dürfen unter anderem Überstellungen nach der EG-AsylZustVO nicht nach § 80 oder § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung ausgesetzt werden. Ohne die Möglichkeit des Eilrechtsschutzes bedurfte es auch aus formellen Gründen keiner vorherigen Bescheidzustellung.

Zwischenzeitlich hat sich die Rechtsprechung ausgehend von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes aber dahingehend entwickelt, dass Eilverfahren auch in den Fällen von Rückführungen nach der EG-AsylZustVO trotz der Regelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG durchgeführt werden können. Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass der verfassungsgebende Gesetzgeber bei der Einführung von Artikel 16a in das Grundgesetz davon ausgehen durfte, dass in einer Reihe von Staaten, insbesondere denen der Europäischen Union, die Regelungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Menschenrechtskonvention eingehalten werden. Wo in den fraglichen Staaten allerdings die Sicherstellung der Anwendung dieser Regelungen ausnahmsweise durch Umstände gefährdet ist, die im Konzept der normativen Vergewisserung bei der Gesetzgebung nicht haben berücksichtigt werden konnten, bleibt die Bundesrepublik Deutschland allerdings zur Gewährung von Schutz verpflichtet. Ausgehend von diesem Grundsatz ist es in den vergangenen Jahren bereits zu einer Vielzahl von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen gekommen, in denen Rückführungen nach der EG-AsylZustVO durch Anordnung von Eilrechtsschutz ausgesetzt wurden.

Darüber hinaus hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht unter Berücksichtigung dieser Entwicklung mit Beschluss vom 6. Dezember 2011 (Az. 9 B 80/11) unter anderem ausgeführt, dass die bisherige Praxis der Bescheidzustellung in den Fällen der §§ 27a und 34a AsylVfG nicht mit dem verfassungsrechtlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes vereinbar ist. Dieser Grundsatz verlange vielmehr eine Zustellung von Bescheiden nach den §§ 27a und 34a AsylVfG sobald als möglich. Das Gericht weist insbesondere darauf hin, dass dieses Gebot trotz der Regelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG seine volle Wirkung entfaltet, da in bestimmten Konstellationen trotz dieser Regelung einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren ist.

Diese Entwicklung erfordert nunmehr eine entsprechende Anpassung der o.g. Erlasse vom 18. Dezember 2002 und 28. August 2003.

Vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erlassene Rückführungsentscheidungen nach § 34a Abs. 1 AsylVfG sind den Betroffenen daher unmittelbar nach dem Eingang bei der Ausländerbehörde zuzustellen.



Michael Bestmann